

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger und Getreuer! Es ist vorgekommen, daß mehrere Eltern, wider die ausdrückliche Vorschrift der Polizeiordnung und der revidirten Kirchenordnung, Tit. von der Kindtaufe, ihre neugebohrnen Kinder über den zweiten oder dritten Tag ungetauft liegen lassen, wohl gar mehrere Wochen damit Anstand nehmen, bevor zur Taufhandlung geschritten wird ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1800?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875208827>

Druck Freier  Zugang





Mk-4080.
~~Mk-88.~~

- x Landtag vom 17. Aprilung für die gesandten fürstlichen Abgeordneten. 111. 1772. 28 März
- + Grundgesetz zur Verfassung des Fürstlichen Abgeordneten Herrn Maximilian, Bischof von Würzburg und Vorkatholiken von der Synode des Fürstlichen Kollegiums, und zur gesandten Verfassung des Abgeordneten, und zur gesandten Verfassung des Fürstlichen Abgeordneten Herrn Bischof von Würzburg und Vorkatholiken des Fürstlichen Kollegiums. 128. 1774. 21 Jan
- + Publikation des Fürstlichen Abgeordneten Herrn Maximilian, Bischof von Würzburg und Vorkatholiken des Fürstlichen Kollegiums, und zur gesandten Verfassung des Abgeordneten, und zur gesandten Verfassung des Fürstlichen Abgeordneten Herrn Bischof von Würzburg und Vorkatholiken des Fürstlichen Kollegiums. 131. 1793. 2 Juli
- Grundgesetz vom 17. Aprilung des Fürstlichen Abgeordneten Herrn Maximilian, Bischof von Würzburg und Vorkatholiken des Fürstlichen Kollegiums. 140. 1779. 6 Juli
- + Disputation vom 11. Nov. 1786 wegen des Fürstlichen Abgeordneten Herrn Maximilian, Bischof von Würzburg und Vorkatholiken des Fürstlichen Kollegiums. 146. 1801. 11 März

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wohlwürdiger und Hochgelahrter,
lieber Andächtiger und Getreuer!

Es ist vorgekommen, daß mehrere Eltern, wider die ausdrückliche Vorschrift der Polizei-Ordnung und der revidirten Kirchen-Ordnung, Tit. von der Kindtaufe, ihre neugebohrnen Kinder über den zweiten oder dritten Tag ungetauft liegen lassen, wohl gar mehrere Wochen damit Anstand nehmen, bevor zur Taufhandlung geschritten wird.

Wann Wir aber die obigen, auf sehr guten Gründen beruhenden gesetzlichen Anordnungen genau beobachtet wissen wollen, und daher die willkührlichen Abweichungen davon nicht anders als mit Misfallen bemerkt haben; so finden Wir nöthig, die angezogenen Verfügungen hiedurch in Erinnerung zu bringen und befehlen euch gnädigst: die euch untergeordneten Ehren-Prediger, mit Beischließung gegenwärtiger, in hinlänglicher Anzahl hieneben abgedruckter Circular-Verordnung, dahin anzuweisen: daß sie diejenigen Eltern ihrer Gemeinde, welche ihre neugebohrnen Kinder später, als höchstens acht Tage nach der Geburt, zur Taufe befördern, entweder mittelbar durch euch, oder unmittelbar, bei Unserer Regierung namentlich sofort anzeigen sollen, um nach Befinden, zur Vertreibung der gesetzlich verwirkten Strafe, den Fiscal wider die Uebertreter zu excitiren.



78

Wir vermuthen zwar, daß Unsrer EhrenPrediger über die Befolgung dieser Unserer WillensMeinung um so viel aufmerkssamer von selbst zu halten nicht ermangeln werden, je mehr selbst die Zuverlässigkeit künftiger Tauffcheine dadurch an ihrem Wehrt verlieren würde, wenn zwischen der, von dem Prediger attestirten Tauffhandlung und dem, officialiter ihm nicht bekannten eigentlichen GeburtsTage mehr, als die gesetzlich vorgeschriebene Zeit, verstreichen sollte. Zum Ueberflus sollet ihr inzwischen hiemit angewiesen seyn: bei Einsendung der jährlichen Extracte aus den KirchenBüchern, die vorschriftsmäßig darin aufzuzeichnenden Tage der Geburt und der Taufe sorgfältig mit einander zu vergleichen und, wenn zwischen beiden ein größerer Zwischenraum, als höchstens acht Tage, entdeckt werden sollte, die betreffenden Prediger deshalb zur Verantwortung zu ziehen, und Uns davon pflichtmäßige Anzeige zu machen, auch eure jährlichen SynodalFragen über diesen Gegenstand mit zu erstrecken. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

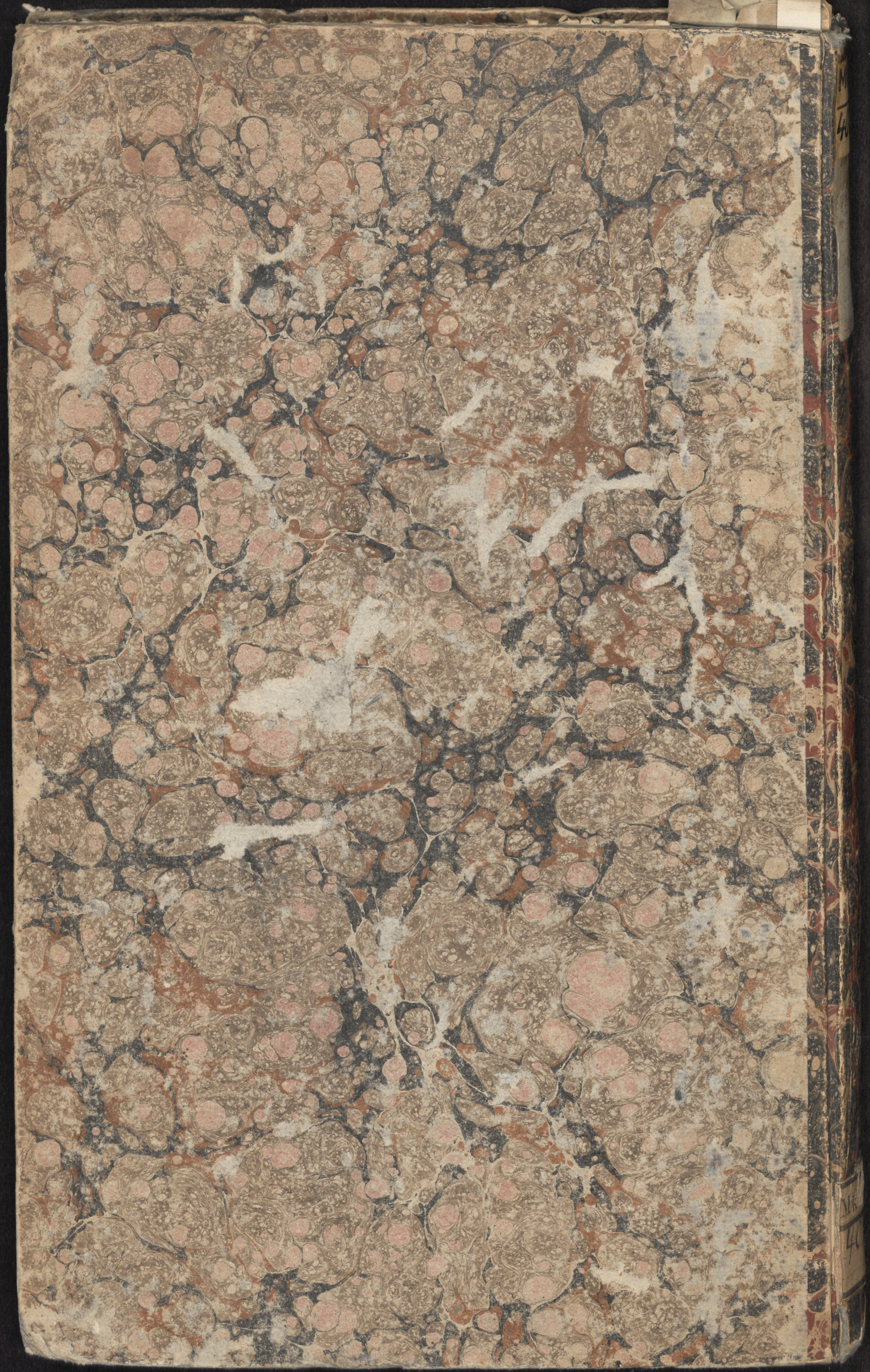
Gegeben auf Unsrer Bestung Schwerin, den 20sten May 1800.

Friederich Franz, H. & M.

B. J. Graf v. Bassewitz.

An
die EhrnSuperintendenten.





Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wohlwürdiger und Hochgelahrter,
lieber Andächtiger und Getreuer!

Wir wollen, zur Vermeidung kostbarer Vorschüsse und neuer zinstragenden Schulden bey Unseren Kirchen und milden Stiftungen, daß keinem Administrator derselben erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen und Genehmigung des competirenden Ehrn: Superintendenten baare Verwendungen, die nicht Registermäßig sind, auch nicht zu Bauten, wenn solche über fünf Rthlr. betragen, gesetzt auch, daß solche, wie sich allemal von selbst versteht, und ausdrücklich vorausgesetzt wird, von Unseren competirenden Beamten genehmiget sind, in so ferne nicht deshalb Verordnung Unserer Regierung ergangen seyn sollte, aus den Aerarien zu machen; widrigenfalls ihnen die eigenmächtig gemachten Verwendungen selber zur Last fallen und sie zu deren Erstattung angehalten werden sollen.

Wir wollen auch bey Unserer Regierung keine solche Bewilligungs: Gesuche zu Kosten: Verwendungen aus den Aerarien von deren Administratoren annehmen, welchen nicht ein Zeugniß Unsers Superintendenten, mit Bemerkung des Cassen: Zustandes und der Suffizienz des Aerarii beigelegt ist.

Mit dieser Unserer Willens: Meynung, wovon deshalb eine hinlängliche Menge Abdrücke hiebei erfolgen, habet ihr alle Administratoren und Rechnungsführer Unserer euch untergeordneten piorum Corporum gehdrig bekannt zu machen. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 17ten März 1795

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. von Dewitz.

An
die Ehrn: Superintendenten.

Plate

